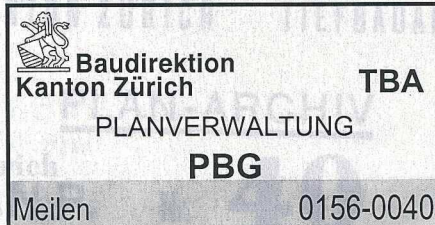


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 12. November 1970**



**5515. Bau- und Niveaulinien.** A. Am 21. August 1970 ersuchte der Gemeinderat Meilen um die Genehmigung von Dispositiv I c und I d sowie Dispositiv II seines Beschlusses vom 15. August 1967 betreffend die Festsetzung von

- a) Bau- und Niveaulinien an der Rainstrasse, Gemeindestrasse III. Kl., Teilstrecke Nadelstrasse bis projektierte Rebbbergstrasse;
- b) Bau- und Niveaulinien an der Strasse Im Schönacher, Flurweg, gesamte Strecke (Nadelstrasse bis Rainstrasse);
- c) Baulinien an der Nadelstrasse III. Kl., Teilstrecke Strasse Im Schönacher bis projektierte Rebbbergstrasse.

Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 17. August 1970 sind gegen den am 1. September 1967 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

B. 1. Die Rainstrasse verbindet die Burgstrasse II. Kl. Nr. 13 in Dorfmeilen mit der Bünishoferstrasse II. Kl. Nr. 21 in Feldmeilen und verläuft von Südosten nach Nordwesten längs des Hanges, während die Nadelstrasse von der General Wille-Strasse III. Kl. in nordöstlicher Richtung ansteigt und oberhalb des Gebietes Schönacher in die Rainstrasse mündet. Die Strasse Im Schönacher verbindet die Rainstrasse dergestalt mit der Nadelstrasse, dass diese drei Strassen annähernd ein gleichschenkliges Dreieck mit einer 150 m langen Grundlinie und ca. 120 m langen Schenkeln bilden. Ihrer Bedeutung entsprechen die auf 22 m für die Rainstrasse, 20 m für die Strasse Im Schönacher und 17 m für die Nadelstrasse festgesetzten Baulinienabstände, wobei der zuletzt genannte Abstand wegen des starken Gefälles der Nadelstrasse, das einen Durchgangsverkehr ausschliesst, in Kauf genommen werden kann. Die Baulinien weisen zum Teil bei den Einmündungen in die anschliessenden Strassen, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Sie schliessen an die rechtskräftigen Baulinien der projektierten Rebbbergstrasse (RRB Nr. 1103/1961) und der zu verlegenden Rainstrasse (RRB Nr. 4086/1959) an.

2. Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 8 % für die Rainstrasse und 4 % für die Strasse Im Schönacher auf.

3. Von der Genehmigung auszunehmen sind die Bau- und Niveaulinien der Nadelstrasse, von der Strasse Im Schönacher bis zur Rainstrasse, die ebenfalls in der Vorlage dargestellt sind, jedoch neu festzusetzen waren und zurzeit im Rekursverfahren streitig sind.

Die Vorlage gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Meilen vom 15. August 1967, soweit er die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Rainstrasse III. Kl., Nadelstrasse bis projektierte

Meilen

Rebbergstrasse, an der Strasse Im Schönacher, gesamte Strecke, sowie von Baulinien an der Nadelstrasse III. Kl., Strasse Im Schönacher bis projektierte Rebbergstrasse, betrifft, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

Dagegen werden die in den Plänen ebenfalls dargestellten Bau- und Niveaulinien der Nadelstrasse, Teilstrecke Rainstrasse bis Strasse Im Schönacher, von der Genehmigung ausgenommen.

II. Der Gemeinderat Meilen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Meilen unter Rücksendung von je einem Baulinien- und zwei Niveaulinienplänen mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 12. November 1970.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

**Dr. H. Roggwiler**